

Geschäftsverzeichnisnr. 4202
Urteil Nr. 82/2008 vom 27. Mai 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 13 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft, Artikel 14 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, die Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 5, 146 Absatz 4 und 198bis des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, Artikel 44 § 1 Nr. 2 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau und Artikel 42 § 1 Nr. 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. März 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft und anderer gegen Jules Van Gaeveren und andere, dessen Ausfertigung am 8. Mai 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 13 § 1 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem die Umschreibung ‘ alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihr vernünftigerweise zugemutet werden können, um die Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt, insbesondere das Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna und Flora, Lärm- oder Geruchsbelästigung, Schäden an Natur- und landschaftlichen Schönheiten zu verhindern beziehungsweise möglichst zu beschränken ’ keinen ausreichenden normativen Inhalt hat, um eine Straftat definieren zu können?

2. Verstößt Artikel 14 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem die Umschreibung ‘ ein jeder, der Handlungen vornimmt oder dazu den Auftrag erteilt und der weiß oder vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass die Naturelemente in der unmittelbaren Umgebung dadurch zerstört oder ernsthaft gefährdet werden können, ist dazu verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Zerstörung oder Gefährdung zu verhindern, zu begrenzen oder - falls dies unmöglich ist - wiedergutzumachen ’ keinen ausreichenden normativen Inhalt hat, um eine Straftat definieren zu können?

3. Verstößt Artikel 146 Absatz 4 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung in der durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 und Artikel 46 des Dekrets vom 21. November 2003 abgeänderten Fassung insofern, als er dahingehend ausgelegt wird, dass die ‘ landschaftlich wertvollen Agrargebiete ’ in den ‘ besonders wertvollen Agrargebieten ’ enthalten sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und/oder die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem in dem Fall, wo er mit Artikel 145*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999, eingefügt durch das Dekret vom 13. Juli 2001 und abgeändert durch das Dekret vom 22. April 2005, mit den Artikeln 1 Nr. 1 und 3 Nrn. 9 und 11 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 14. April 2000 zur Bestimmung der genehmigungspflichtigen Funktionsänderungen und der Arbeiten, Handlungen und Änderungen, die keiner städtebaulichen Genehmigung bedürfen, mit Artikel 2 § 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 28. November 2003 zur Bestimmung der zulässigen Funktionsänderungen für Bauten außerhalb des geeigneten Bestimmungsgebietes und mit den Artikeln 1 Nr. 3 und 4 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. Mai 2000 über die Berechnung und Zahlung des Mehrwertes verbunden wird, die Arbeiten, Handlungen und Änderungen in ein und demselben Gebiet in all ihren Facetten (Genehmigungserteilung, Genehmigungsbefreiung, Ahndung und Wiedergutmachung) nicht einheitlich beurteilt werden, weil ein und dasselbe Gebiet je nach den anwendbaren Vorschriften als

raumordnerisch gefährdetes Gebiet beziehungsweise als nicht raumordnerisch gefährdetes Gebiet angesehen wird?

4.a. Verstoßen Artikel 44 § 1 Nr. 2 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau und Artikel 42 § 1 Nr. 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem die Umschreibung ‘ das Bodenrelief beträchtlich ändern ’ keinen ausreichenden normativen Inhalt hat, um eine Straftat definieren zu können?

4.b. Verstößt Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 5 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem die Umschreibungen ‘ das Bodenrelief beträchtlich ändern ’ und ‘ als beträchtliche Reliefänderung im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 gilt unter anderem jede Aufschüttung, Erhöhung, Ausgrabung oder Vertiefung, die die Art oder Funktion des Geländes ändert ’ keinen ausreichenden normativen Inhalt haben, um eine Straftat definieren zu können?

5. Verstößt Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003 und in Verbindung mit Artikel 149 § 1 desselben Dekrets, in der [im Verweisungsurteil enthaltenen] Auslegung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führt, dass für Klagen auf Wiederherstellung, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erhoben wurden, über die aber der Richter erst nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme befunden hat, die Verpflichtung der vorangehenden gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik keine Anwendung findet, während diese Verpflichtung wohl gilt für Klagen auf Wiederherstellung, die nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erhoben wurden, und diese Verpflichtung kraft Artikel 149 § 1 desselben Dekrets eine allgemeine Tragweite hat? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.1. Der vorlegende Richter fragt, ob Artikel 13 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft (nachstehend: Abfalldekret) einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, beinhaltet, indem diese Bestimmung keinen ausreichenden normativen Inhalt hätte, um eine Straftat definieren zu können.

B.2. Artikel 13 § 1 des Abfalldekrets bestimmt:

«Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Ausführungserlasse ist jede natürliche oder juristische Person, die Abfälle bewirtschaftet oder entsorgt, verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihr vernünftigerweise zugemutet werden können, um die Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt, insbesondere das Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna und Flora, Lärm- oder Geruchsbelästigung, Schäden an Natur- und landschaftlichen Schönheiten zu verhindern beziehungsweise möglichst zu beschränken. Die Flämische Regierung kann diese Maßnahmen im Einzelnen definieren ».

Aufgrund von Artikel 56 Nr. 1 des vorerwähnten Dekrets ist die Nichteinhaltung dieser Bestimmung strafbar.

B.3. Das Abfalldekret und seine Ausführungserlasse erlegen den Personen und Einrichtungen, für die sie gelten, ausführliche Verpflichtungen auf.

Neben der Verpflichtung, diese detaillierten Vorschriften einzuhalten, hat der Dekretgeber es als notwendig erachtet, den Betroffenen eine allgemeine Sorgfaltspflicht aufzuerlegen, und zwar zur Vermeidung und Begrenzung der Gefahren für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt. Eine strafrechtliche Haftung aufgrund dieser Bestimmung ist möglich, auch wenn die vorerwähnten detaillierten Vorschriften streng eingehalten werden.

B.4. Die Auferlegung einer allgemeinen Sorgfaltspflicht, so wie sie in den fraglichen Bestimmungen enthalten ist, trägt zur Verwirklichung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt bei, das durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet wird. Falls die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung den Gegenstand einer strafrechtlichen Sanktion bildet, muss diese jedoch den Erfordernissen des Legalitätsprinzips in Strafsachen entsprechen.

B.5.1. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass kein Verhalten unter Strafe gestellt wird und keine Strafe auferlegt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

B.5.2. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen beruht außerdem darauf, dass das Strafgesetz derart formuliert sein soll, dass ein jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

B.5.3. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

B.5.4. Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip missachten würden.

B.6.1. Artikel 13 § 1 des Abfalldekrets verpflichtet nicht « jeden », sondern die natürliche oder juristische Person, die Abfälle bewirtschaftet oder entsorgt, « alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihr vernünftigerweise zugemutet werden können, um die Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt [...] zu verhindern beziehungsweise möglichst zu beschränken ».

B.6.2. Die somit auferlegte Sorgfaltspflicht beschränkt sich nicht auf die strikte Einhaltung der Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, sondern sie ist allgemein und umfasst somit jede Vorsichts- oder Vorsorgemaßnahme.

B.7. Die Art der zu schützenden Rechtsgüter, nämlich die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, kann den Dekretgeber dazu veranlassen, diese maximal zu schützen. Durch die Vielschichtigkeit der Umweltproblematik können spezifische gesetzliche Vorschriften jedoch nicht immer einen geeigneten Schutz gewährleisten.

B.8. Die auferlegte allgemeine Sorgfaltspflicht hat einen klar definierten Anwendungsbereich. Sie gilt nämlich ausschließlich bei der Bewirtschaftung oder Entsorgung von Abfällen, wobei es einem jeden deutlich ist, dass mit diesen Handlungen ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt einhergehen kann.

B.9.1. Nicht jede Beeinträchtigung oder drohende Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt hat die strafrechtliche Haftung der Betroffenen zur Folge. Damit eine Straftat vorliegt, ist nämlich nicht nur ein materielles Element, sondern auch ein moralisches Element erforderlich, das im vorliegenden Fall in einem Mangel an Vorsicht oder Vorsorge besteht.

B.9.2. Diejenigen, an die sich die fraglichen Bestimmungen richten, müssen Maßnahmen ergreifen, wie es sich für eine normal sorgfältige und vorausschauende Person, die sich in der gleichen Lage befindet, gebührt.

B.10.1. Die Artikel 13 § 1 und 56 Nr. 1 des Abfalldekrets ermöglichen es daher denjenigen, auf die diese Bestimmungen Anwendung finden, die Taten und Unterlassungen zu kennen, die ihre strafrechtliche Haftung zur Folge haben.

B.10.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fraglichen Bestimmungen das Legalitätsprinzip in Strafsachen nicht verletzen.

B.11. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.12. Der vorlegende Richter fragt, ob Artikel 14 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume (nachstehend: Naturerhaltungsdekret) einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beinhalte, indem diese Bestimmung keinen ausreichenden normativen Inhalt habe, um eine Straftat definieren zu können.

B.13. Artikel 14 des Naturerhaltungsdekrets bestimmt:

« Ein jeder, der Handlungen vornimmt oder dazu den Auftrag erteilt und der weiß oder vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass die Naturelemente in der unmittelbaren Umgebung dadurch zerstört oder ernsthaft gefährdet werden können, ist dazu verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Zerstörung oder Gefährdung zu verhindern, zu begrenzen oder - falls dies unmöglich ist - wiedergutzumachen.

Die Flämische Regierung kann einen Kodex der guten Naturpraxis festlegen, der die im vorstehenden Absatz vorgesehene Sorgfaltspflicht verdeutlicht ».

Aufgrund von Artikel 58 § 1 des vorerwähnten Dekrets ist die Nichteinhaltung dieser Bestimmung strafbar, und aufgrund von Artikel 59 können Wiederherstellungsmaßnahmen auferlegt werden.

B.14.1. Diese Sorgfaltspflicht hat einen weiten Anwendungsbereich und unterscheidet sich in dieser Hinsicht von der in B.6.1 bis B.9.2 untersuchten Sorgfaltspflicht.

Sie gilt in der Tat für « jeden » und folglich nicht nur für eine bestimmte Kategorie von Personen.

Sie ist außerdem auf jede Handlung anwendbar, die ernsthafte Schäden an den Naturelementen in der unmittelbaren Umgebung verursachen kann, ungeachtet der Art oder des Ziels dieser Handlung. Sie gilt nicht nur für diejenigen, die solche Handlungen ausführen, sondern auch für diejenigen, die dazu einen Auftrag erteilen.

Ein « Naturelement » ist gemäß Artikel 2 Nr. 8 des Naturerhaltungsdekrets « jedes einzelne Element, das Natur im Sinne dieses Dekrets umfasst ». Hierzu gehören folglich alle lebenden Organismen, ihre Lebensräume und die Ökosysteme, zu denen sie gehören, ungeachtet des Umstandes, ob sie einen besonderen Schutz genießen oder in einem Schutzgebiet liegen oder nicht.

B.14.2. In einem Rundschreiben vom 10. November 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Februar 1999) wird bezüglich der in Artikel 14 des Naturerhaltungsdekrets enthaltenen « Sorgfaltspflicht » angeführt:

« Artikel 14 des Naturdekrets führt eine Sorgfaltspflicht ein für jeden, sowohl für die verschiedenen Behörden als auch für natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts:

[...]

Die ‘ unmittelbare Umgebung ’ darf nicht zu eng ausgelegt werden, und es müssen die Art der Naturelemente sowie die örtlichen Umstände berücksichtigt werden. Es kommt in erster Linie darauf an, Zerstörung oder Schaden an Naturelementen zu verhindern. Wenn dies aus zu rechtfertigenden Gründen nicht möglich ist, muss der Schaden begrenzt und auch wiedergutmacht werden.

Diese Sorgfaltspflicht gilt überall, ungeachtet der raumordnerischen Zweckbestimmung oder der Nutzung des Bodens.

Übertretungen der Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht werden durch die in den Artikeln 58 und 59 des Naturdekrets erwähnten Strafbestimmungen geahndet ».



B.14.3. Gemäß Absatz 2 von Artikel 14 kann die Flämische Regierung « einen Kodex der guten Naturpraxis » festlegen, der diese Sorgfaltspflicht im Sinne von Absatz 1 verdeutlicht.

Dieser Absatz 2 wurde eingefügt durch das Dekret vom 19. Juli 2002 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, des Forstdekrets vom 13. Juni 1990, des Dekrets vom 16. April 1996 über den Landschaftsschutz, des Dekrets vom 21. Dezember 1988 zur Gründung der ‘ Vlaamse Landmaatschappij ’, des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung, ergänzt durch das Gesetz vom 11. August 1978 zur Festlegung besonderer Bestimmungen für die Flämische Region, des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel und des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei » (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. August 2002, zweite Ausgabe).

In den Vorarbeiten heißt es:

« In Absatz 1 wird hervorgehoben, dass jeder zunächst verpflichtet ist, Schaden zu vermeiden, und dass die Verpflichtung zur Wiederherstellung [...] nur zum Tragen kommt, wenn eine Begrenzung des Schadens vernünftigerweise nicht möglich ist. Da die Sorgfaltspflicht eine Verpflichtung ist, die jedem Bürger obliegt, sofern er ‘ vernünftigerweise ’ annehmen kann, dass er der Natur einen Schaden zufügen wird, ist es ratsam, dem Bürger einen ‘ Leitfaden ’ zur Verfügung zu stellen, in dem die Richtlinien über die Naturerhaltung und den Artenschutz vorzufinden sind. Mit diesem Leitfaden ist der Kodex der guten Naturpraxis gemeint » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 967/1, S. 17).

Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber selbst es als notwendig erachtet, dem Bürger einen « Leitfaden » zur Verfügung zu stellen, in dem er Richtlinien für den Naturerhalt vorfindet.

B.14.4. Eine solche Sorgfaltspflicht kann zwar dazu beitragen, die Bürger anzuhalten, ein umweltfreundliches Verhalten anzunehmen oder auf ein umweltfeindliches Verhalten zu verzichten, doch dies befreit den Dekretgeber, wenn er die Nichteinhaltung der fraglichen Bestimmung unter Strafe stellt, nicht davon, die in B.5.2 in Erinnerung gerufenen Anforderungen zu beachten.

Insbesondere die Begriffe « Handlungen » und « Naturelemente » können an sich nicht die Definition einer Straftat darstellen, ohne eine unzulässige Unsicherheit herbeizuführen.

Diese Begriffe haben daher keinen ausreichend präzisen normativen Inhalt, um eine Straftat definieren zu können. Im Übrigen könnte die Anwendung der in Artikel 14 Absatz 2 erwähnten Ermächtigung nicht die Verfassungswidrigkeit beheben angesichts der Tragweite des in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzips.

B.15. Eine Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand der anderen in der präjudiziellen Frage erwähnten Referenznormen kann nicht zu einer weitergehenden Feststellung eines Verstoßes führen.

B.16. Die zweite präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

*In Bezug auf die dritte präjudizielle Frage*

B.17.1. Der vorliegende Richter fragt, ob Artikel 146 Absatz 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung (nachstehend: Raumordnungsdekret 1999), ausgelegt in dem Sinne, dass die « landschaftlich wertvollen Agrargebiete » in den « besonders wertvollen Agrargebieten » enthalten seien, einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 oder die Artikel 12 Absatz 4 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, beinhalte, indem, wenn er in Verbindung mit anderen Bestimmungen gelesen werde - insbesondere mit Artikel 145bis des vorerwähnten Dekrets vom 18. Mai 1999 und mit Bestimmungen von drei Erlassen der Flämischen Regierung -, bestimmte Arbeiten, Handlungen und Änderungen in demselben Gebiet nicht auf die gleiche Weise beurteilt würden, da - je nach der anwendbaren Regelung - dasselbe Gebiet als raumordnerisch gefährdetes Gebiet beziehungsweise als nicht raumordnerisch gefährdetes Gebiet angesehen werde.

B.17.2. Die präjudizielle Frage beruht insbesondere auf der Feststellung, dass die Aufzählungen der raumordnerisch gefährdeten Gebiete in Artikel 145bis § 1 Absatz 4 einerseits und in Artikel 146 Absatz 4 andererseits nicht mehr identisch seien infolge der Streichung - nur

in der erstgenannten Bestimmung - der Wörter « besonders wertvolle Agrargebiete » durch Artikel 3 des Dekrets vom 22. April 2005.

B.18. In seinem Urteil Nr. 81/2006 vom 17. Mai 2006 hat der Hof eine präjudiziellen Frage in Bezug auf Artikel 146 Absätze 3 und 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung wie folgt beantwortet:

« B.1. Artikel 146 Absätze 3 und 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 ‘ über die Organisation der Raumordnung ’, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 ‘ zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik ’, abgeändert durch Artikel 46 Nr. 3 des Dekrets vom 21. November 2003 und teilweise für nichtig erklärt durch das Urteil Nr. 14/2005 des Hofes vom 19. Januar 2005, bestimmt:

‘ Die Sanktion für die Aufrechterhaltung von Verstößen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 und 7 gilt nicht, wenn die Verrichtungen, Arbeiten und Änderungen oder die unzulässige Verwendung nicht in gefährdeten Räumen erfolgen.

Als gefährdete Räume gelten Grüngebiete, Naturgebiete, Naturgebiete von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgebiete, Naturentwicklungsgebiete, Parkgebiete, Waldgebiete, Talgebiete, Quellgebiete, Agrargebiete mit ökologischem Wert oder Interesse, besonders wertvolle Agrargebiete, große Natureinheiten, sich in der Entwicklung befindliche große Natureinheiten und die damit vergleichbaren Gebiete, die in den räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen ausgewiesen sind, sowie die geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden ’.

B.2. Der vorliegende Richter fragt, ob diese Bestimmung, ‘ dahingehend ausgelegt, dass [sie] keine Anwendung findet auf Gebiete, die in den räumlichen Ausführungsplänen oder in den Raumordnungsplänen als “ landschaftlich wertvolle Agrargebiete ” angegeben sind, indem solche Gebiete als “ Agrargebiete, die eine besondere Bestimmung aufweisen, und somit als gefährdete Gebiete ” zu betrachten sind ’, mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung vereinbar sei.

[...]

B.5.1. Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 bestimmt, in welchem Fall die Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Übertretung strafbar ist.

B.5.2. Aus den Gründen, die der Hof in seinen Urteilen Nrn. 136/2004 und 14/2005 angeführt hat, erfüllt der Fall der Strafbarkeit der Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Übertretung, wenn die Übertretung in einem raumordnerisch gefährdeten Gebiet erfolgt, die Erfordernisse der Genauigkeit, Deutlichkeit und Vorhersehbarkeit, die für Strafgesetze gilt.

B.5.3. Im vorliegenden Fall stellt der vorliegende Richter jedoch Fragen, die sich nicht auf die Verfassungsmäßigkeit der Einstufung einer städtebaulichen Übertretung in einem

raumordnerisch gefährdeten Gebiet als Straftat beziehen, sondern auf die Vereinbarkeit von Artikel 146 Absätze 3 und 4 mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, wenn er gemäß der Rechtsprechung (Kass. 22. Februar 2005, A.L. Nr. P.04.1346.N, [www.cass.be](http://www.cass.be); Kass. 13. September 2005, A.L. Nr. P.05.0479.N, [www.cass.be](http://www.cass.be)) in dem Sinne ausgelegt wird, dass er auf ‘ landschaftlich wertvolles Agrargebiet ’ als ‘ besonders wertvolles Agrargebiet ’ Anwendung findet.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 4. Juni 2003, mit dem der fragliche Absatz 4 in das Dekret vom 18. Mai 1999 eingefügt wurde, geht hervor, dass der Dekretgeber beabsichtigte, die Aufrechterhaltung einer baulichen Übertretung als Dauerstraftat nicht zu streichen, wenn die Übertretung sich in einem raumordnerisch gefährdeten Gebiet befand (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 9). Nach Darlegung des Autors des Dekretsvorschlags findet die Verjährung der Strafverfolgung nicht Anwendung auf vorrangige Gebiete. ‘ Diese gefährdeten Gebiete sind mittlerweile hinlänglich bekannt, denn dieser Begriff wird nicht zum ersten Mal verwendet ’. Außerdem schlussfolgerte der Autor des Vorschlags, ‘ dass in den meisten Fällen die Regelung der Verjährung von baulichen Übertretungen tatsächlich Anwendung findet ’ (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 19).

B.6.2. Die ‘ landschaftlich wertvollen Gebiete ’ sind in den Sektorenplänen ausgewiesene ländliche Gebiete, die im Überdruck die genauere Ausweisung als ‘ landschaftlich wertvolles Gebiet ’ erhalten haben (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne).

Die Agrargebiete sind für die Landwirtschaft im weiteren Sinne bestimmt (Artikel 11.4.1 des obengenannten königlichen Erlasses). Landschaftlich wertvolle Agrargebiete sind Agrargebiete, für die bestimmte Einschränkungen gelten mit dem Ziel, die Landschaft zu schützen oder Landschaftsentwicklung zu betreiben. In diesen Gebieten dürfen alle Handlungen und Arbeiten ausgeführt werden, die der in der Grundfarbe angegebenen Zweckbestimmung entsprechen, sofern sie den ästhetischen Wert der Landschaft nicht gefährden (Artikel 15.4.6.1 des obengenannten königlichen Erlasses).

Daher konnte die Rechtsprechung zu der Schlussfolgerung gelangen, dass diese Gebiete, die in den Sektorenplänen genau angegeben sind, als ‘ besonders wertvolle Agrargebiete ’ anzusehen sind, die in ‘ räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen ausgewiesen ’ sind im Sinne des fraglichen Artikels 146 Absatz 4 des Dekrets über die Organisation der Raumordnung.

B.6.3. Der fragliche Artikel 146 Absatz 4 erfüllt, insofern er in dem Sinne ausgelegt wird, dass die ‘ landschaftlich wertvollen Agrargebiete ’ sich in den ‘ besonders wertvollen Agrargebieten ’ befinden, das Erfordernis des Legalitätsprinzips in Strafsachen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten ».

B.19. Nunmehr fragt der vorlegende Richter, ob der fragliche Artikel 146 Absatz 4 mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen und mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei, wenn diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel 145*bis* desselben Raumordnungsdekrets 1999 und mit Bestimmungen von drei in der präjudiziellen Frage erwähnten Erlassen der Flämischen Regierung gelesen werde.

B.20. Insofern die präjudizielle Frage bezweckt, die betreffende Dekretsbestimmung anhand der in dieser Frage erwähnten Verfassungsbestimmungen zu prüfen, weil in dieser Dekretsbestimmung eine andere Terminologie verwendet werde als in Erlassen der Flämischen Regierung, ist die Frage unzulässig.

B.21.1. Artikel 145*bis* § 1 des Raumordnungsdekrets 1999 wurde eingefügt durch das Dekret vom 13. Juli 2001 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. August 2001) und lautete ursprünglich wie folgt:

« Artikel 145*bis*. § 1. Sofern die Bedingungen dieses Paragraphen erfüllt sind, bilden die geltenden Zweckbestimmungsvorschriften der Sektorenpläne und der allgemeinen Raumordnungspläne an sich keinen Ablehnungsgrund für die Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung von Anträgen auf Erhalt einer städtebaulichen Genehmigung bezüglich bestehender Gebäude. Diese Ausnahmebestimmung gilt nur, wenn der Antrag sich bezieht auf:

[...]

Die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 angeführten Möglichkeiten gelten nicht für Erholungsgebiete und raumordnerisch gefährdete Gebiete, mit Ausnahme von Parkgebieten. Als raumordnerisch gefährdete Gebiete gelten Grüngelände, Naturgebiete, Naturgebiete von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgebiete, Naturentwicklungsgebiete, Parkgebiete, Waldgebiete, Talgebiete, Quellgebiete, landwirtschaftliche Gebiete mit ökologischem Wert oder Interesse, besonders wertvolle Agrargebiete, große Natureinheiten, sich in der Entwicklung befindliche große Natureinheiten und die damit vergleichbaren Gebiete, die in den Raumordnungsplänen ausgewiesen sind, sowie die geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen landwirtschaftlichen Gebiete, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden. Als Erholungsgebiete gelten Tageserholungsgebiete, Gebiete für längere Erholungsaufenthalte und die damit vergleichbaren Gebiete, die in den Raumordnungsplänen ausgewiesen sind ».

B.21.2. Durch Artikel 3 des Dekrets vom 22. April 2005 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. April 2005) wird die Aufzählung von « raumordnerisch gefährdeten Gebieten » abgeändert: Die Wörter « besonders wertvolle Agrargebiete » werden gestrichen.

In den Vorarbeiten wurde diese Änderung wie folgt erläutert:

« In mehreren jüngeren Urteilen von Appellationshöfen werden landschaftlich wertvolle Agrargebiete als ‘besonders wertvolle Agrargebiete’ und folglich als ‘raumordnerisch gefährdete Gebiete’ angesehen. Wenn diese Sichtweise angenommen wird, bedeutet dies, dass in den betreffenden landschaftlich wertvollen Agrargebieten gebietsfremde Gebäude, Wohnungen und Konstruktionen nur innerhalb des bestehenden Bauvolumens umgebaut werden können. Ein Wiederaufbau ist dann unmöglich, und auch die Erweiterung von gebietsfremden Wohnungen wird dort unmöglich. Dies war jedoch nie die Absicht des Flämischen Parlamentes, als es 2001 und 2002 die Regelung über gebietsfremde Wohnungen und Gebäude angepasst hat. Auch die Verwaltung hat die Regelung nie so streng ausgelegt. Die vorgeschlagene Dekretsänderung soll daher verdeutlichen, dass landschaftlich wertvolle Agrargebiete keine raumordnerisch gefährdeten Gebiete sind für die Anwendung der Ausnahmeregelungen über gebietsfremde Gebäude. Diese Verdeutlichung erfolgt, indem der Begriff ‘besonders wertvolle Agrargebiete’ aus der Liste gestrichen wird (siehe diesbezüglich auch das Gutachten des Staatsrates). Dies führt zu einer erschöpfenden Liste von Zwecksbestimmungsgebieten, die alle tatsächlich im königlichen Erlass vom 28. Dezember 1972 über die Sektorenpläne oder als besondere Vorschrift in spezifischen Sektorenplänen vorkommen (diesbezüglich ist anzumerken, dass seit 2002 keine Änderungen von Sektorenplänen mehr festgelegt worden sind, so dass keine neuen Zweckbestimmungskategorien in Sektorenplänen hinzugefügt werden und kein Auslegungsproblem entsteht) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 233/1, S. 6).

Infolge der Streichung - in Artikel 145*bis* § 1 Absatz 4 - der Wörter « besonders wertvolle Agrargebiete » sind die Aufzählungen der raumordnerisch gefährdeten Gebiete in Artikel 145*bis* § 1 Absatz 4 einerseits und in Artikel 146 Absatz 4 andererseits nicht mehr identisch.

B.21.3. Der Hof muss prüfen, ob dieser Formulierungsunterschied zwischen den beiden vorerwähnten Bestimmungen einen Verstoß gegen einerseits das Legalitätsprinzip in Strafsachen und andererseits den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beinhaltet.

B.21.4. Die Verbindung der beiden vorerwähnten Bestimmungen hat nicht zur Folge, dass Artikel 146 Absätze 3 und 4 seine genaue, deutliche und vorhersehbare Beschaffenheit, der die Strafgesetze entsprechen müssen, verlieren würde.

Folglich gilt diesbezüglich ebenfalls, was der Hof in seinem vorerwähnten Urteil Nr. 81/2006 vom 17. Mai 2006 für Recht erkannt hat, nämlich dass Artikel 146 Absatz 4 des Raumordnungsdekrets 1999, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik », nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung verstößt.

B.21.5. In der Begründung wird dargelegt:

« Man kann sich fragen, welche Folgen diese Dekretsänderung [nämlich die Streichung der Wörter ‘ besonders wertvolle Agrargebiete ’] auf die vorerwähnten, bereits gefällten Urteile der Appellationshöfe hat. Diese Folgen scheinen nicht zu bestehen und erfordern keine Übergangsregelung. Die Urteile wurden nämlich anlässlich der Verfolgung von baulichen Übertretungen (Artikel 146) gefällt, und nicht anlässlich der Anwendung der Abweichungsregelung über gebietsfremde Gebäude (Artikel 145*bis*). In Artikel 146 wird derzeit keine Änderung vorgeschlagen, weil für Artikel 146 eine grundlegendere Lösung ausgearbeitet werden muss infolge des diesbezüglichen Urteils des Schiedshofes.

Mehr allgemein ist hervorzuheben, dass die vorliegende, zur Verdeutlichung dienende Änderung in Artikel 145*bis* (Regelung über gebietsfremde Wohnungen) nicht an die Liste der gefährdeten Gebiete von Artikel 146 (Durchführung) gebunden wird. Welche Gebiete als gefährdete Gebiete im Rahmen der Durchführung angesehen werden, muss getrennt betrachtet werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 233/1, SS. 6-7).

B.21.6. Aus dieser Erläuterung geht hervor, dass der Dekretgeber sich bei der Abänderung der Auflistung in Artikel 145*bis* bewusst war, einen Unterschied im Anwendungsbereich von Artikel 146 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 145*bis* einzuführen.

B.21.7. Artikel 145*bis* wurde in Kapitel IV « Rechtssicherheit bezüglich genehmigter Wohnungen und Gebäude, die außerhalb des geeigneten Zweckbestimmungsgebiets liegen » von Titel IV « Verschiedene Bestimmungen » des Raumordnungsdekrets 1999 aufgenommen.

Durch die Annahme der Artikel 145 bis 145*quater* bezweckt der Dekretgeber, « den gebietsfremden Unternehmen Rechtssicherheit zu bieten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1203/1, S. 2).

Diese Bestimmungen beziehen sich auf den Erhalt einer städtebaulichen Genehmigung in Bezug auf bestehende Gebäude oder Konstruktionen und auf die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Genehmigung erteilt werden kann.

B.21.8. Artikel 146 Absatz 4 wurde in Kapitel I « Strafbestimmungen » von Titel V « Durchführungsmaßnahmen » des Raumordnungsdekrets 1999 aufgenommen.

In dieser Bestimmung wird unter anderem die Fortsetzung oder die Aufrechterhaltung von Handlungen, Arbeiten oder Änderungen, entweder ohne vorherige Genehmigung oder im Widerspruch unter anderem zur Genehmigung, zu einem räumlichen Ausführungsplan, zu Bau- und Parzellierungsgenehmigungen, unter Strafe gestellt.

B.21.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der vorerwähnte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.22. Die dritte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die vierte präjudiziellen Frage*

B.23. Der vorlegende Richter fragt, ob Artikel 44 § 1 Nr. 2 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau (nachstehend: Städtebaugesetz), Artikel 42 § 1 Nr. 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung (nachstehend: Raumordnungsdekret 1996) und Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung (nachstehend: Raumordnungsdekret 1999) einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, enthielten, indem diese Bestimmungen keinen ausreichenden normativen Inhalt hätten, um eine Straftat definieren zu können.

B.24. Artikel 44 § 1 Nr. 2 des Städtebaugesetzes, Artikel 42 § 1 Nr. 2 des Raumordnungsdekrets 1996 und Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 5 des Raumordnungsdekrets 1999 beziehen sich alle auf eine wesentliche Änderung des Bodenreliefs:

- Artikel 44 § 1 Nr. 2 des Städtebaugesetzes bestimmt in der auf die Streitsache vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung:

« § 1. Niemand darf ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums:

[...]

2. entwalden, das Bodenrelief beträchtlich ändern; ».

- Artikel 42 § 1 Nr. 2 des Raumordnungsdekrets 1996 bestimmt in der auf die Streitsache vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung:



«Niemand darf ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums:

[...]

2. entwalden, das Bodenrelief beträchtlich ändern ».

- Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 5 des Raumordnungsdekrets 1999 bestimmt:

«Niemand darf ohne vorherige städtebauliche Genehmigung:

[...]

4. das Bodenrelief beträchtlich ändern;

[...]

Als beträchtliche Reliefänderung im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 gilt unter anderem jede Aufschüttung, Erhöhung, Ausgrabung oder Vertiefung, die die Art oder Funktion des Geländes ändert ».

B.25.1. Weder Artikel 44 § 1 Nr. 2 des Städtebaugesetzes, noch Artikel 42 § 1 Nr. 2 des Raumordnungsdekrets 1996 enthalten eine Definition des Begriffs der «beträchtlichen Reliefänderung ».

Gemäß Artikel 99 § 1 Absatz 5 des Raumordnungsdekrets 1999 gilt «als beträchtliche Reliefänderung [...] unter anderem jede Aufschüttung, Erhöhung, Ausgrabung oder Vertiefung, die die Art oder Funktion des Geländes ändert ».

In den Vorarbeiten wird die Wahl dieser Beschreibung wie folgt erläutert:

«[...] Wegen der zahlreichen Anfechtungen wird eine deutlichere Definition des Begriffs ‘beträchtliche Reliefänderung’ gegeben. Diese Definition beruht auf der durch den Staatsrat entwickelten Sichtweise, die in der Rechtslehre und Rechtsprechung übernommen worden ist. Es wird also kein quantitatives Kriterium festgelegt, anhand dessen alle Reliefänderungen beurteilt werden (vgl. das ‘50 cm-Kriterium’, das oft angewandt wurde, obwohl es eigentlich im Rahmen der Erläuterung zum KE vom 16. Dezember 1971 vorgesehen war). Ob eine Reliefänderung beträchtlich und folglich genehmigungspflichtig ist oder nicht, ist im Lichte der Art und der Funktion des Geländes zu beurteilen. Mit Art und Funktion sind sowohl die Zweckbestimmung, die faktische Benutzung als auch die Aussicht des Geländes gemeint. Je nach der Art und der Funktion werden die Höhe beziehungsweise die Tiefe der Änderung, die Erdbewegung, die

Fläche oder Länge der Änderung, usw. berücksichtigt. Die Flämische Regierung kann aber immer eine Befreiung von der Genehmigungspflicht für die Reliefänderungen regeln, für die wegen ihrer Beschaffenheit und ihres Umfangs eine Genehmigungspflicht als zu streng und daher nicht wünschenswert angesehen wird, so wie es in der bestehenden Regelung bereits der Fall ist (siehe den ‘Erlass über kleine Arbeiten’, nämlich den KE vom 16. Dezember 1971 zur Bestimmung der Arbeiten, die von der Einschaltung eines Architekten, von der Baugenehmigung oder von der gleichlautenden Stellungnahme des beauftragten Beamten befreit sind [...]) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1332/1, SS. 53-54).

B.25.2. In B.5.3 und B.5.4 wurde daran erinnert, dass das Legalitätsprinzip in Strafsachen nicht verhindert, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessenbefugnis gewährt, dass das Erfordernis, wonach eine Straftat deutlich im Gesetz beschrieben sein muss, erfüllt ist, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftbarkeit mit sich bringen, und dass es erst bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung möglich ist, zu bestimmen, ob die angewandten Formulierungen so ungenau sind, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in verstoßen.

B.25.3. Der Gesetzgeber und der Dekretgeber können, ohne gegen das Legalitätsprinzip zu verstoßen, den Richter damit beauftragen, den Grad der Ernsthaftigkeit zu beurteilen, ab dem ein Verhalten strafbar ist.

Im vorliegenden Fall haben die fraglichen Bestimmungen dem Richter nicht eine derart weitreichende Ermessensbefugnis erteilt, dass diejenigen, an die sich diese Bestimmungen richten, weder ihr Verhalten anpassen noch dessen Folgen beurteilen könnten.

Folglich verletzen diese Bestimmungen nicht das Legalitätsprinzip in Strafsachen.

B.26. Die beiden Teile der vierten präjudiziellen Frage sind verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die fünfte präjudizielle Frage*

B.27. Die fünfte präjudizielle Frage ist mit jener Frage identisch, die der Kassationshof am 5. September 2006 gestellt hat.

In seinem Urteil Nr. 71/2007 vom 26. April hat der Hof diese Frage folgendermaßen beantwortet:

« B.1. Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik, bestimmt:

‘ Die Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik im Sinne von Artikel 149 § 1 und Artikel 153 treten erst in Kraft, nachdem der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik eingesetzt und die Geschäftsordnung genehmigt wurde.

Der Richter kann eingereichte Klagen wegen Verstößen, die aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 stammen, aber noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme vorgelegt worden sind, noch dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine gleichlautende Stellungnahme unterbreiten ’.

[...]

B.3. Der fragliche Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 ist eine Übergangsbestimmung.

Gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung tritt Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft, nachdem der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik eingesetzt und die Geschäftsordnung genehmigt wurde. Ab diesem Datum ist die Stellungnahme des Hohen Rates erforderlich in Bezug auf Wiederherstellungsklagen, die durch einen Städtebauinspektor oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einzureichen sind.

Absatz 2 dieser Bestimmung betrifft Wiederherstellungsklagen, die bereits eingereicht worden waren zu dem Zeitpunkt, als Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft getreten ist, und die folglich noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine Stellungnahme vorgelegt worden sind. In der Auslegung des vorliegenden Rechtsprechungsorgans kann der Richter diese Wiederherstellungsklagen dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik noch unterbreiten, ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Einreichung.

B.4. In den Vorarbeiten wurde die fragliche Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

‘ Eine Reihe von Übergangsbestimmungen sind übersehen worden.

Der neue Artikel 198*bis* sieht zwei Übergangsmaßnahmen vor:

- Zunächst kann der Hohe Rat natürlich noch keine gleichlautende Stellungnahme abgeben, solange er noch nicht eingesetzt wurde und seine Geschäftsordnung noch nicht genehmigt wurde.

- Für bereits laufende Klagen, über die noch kein Urteil gefällt wurde, kann der Richter souverän beurteilen, ob eine Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeholt wird oder nicht ’ (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/5, S. 6).

B.5. Somit bietet die fragliche Bestimmung dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik die Möglichkeit, wenn der Richter ihn dazu auffordert, sich zu Wiederherstellungsklagen zu äußern, die bereits eingereicht worden waren zu dem Zeitpunkt, als Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft getreten ist, ohne Rücksicht darauf - in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans -, ob diese Klagen sich auf Verstöße beziehen, die vor oder ab dem 1. Mai 2000 begangen wurden.

B.6. Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999, so wie er durch das Urteil Nr. 14/2005 des Hofes vom 19. Januar 2005 teilweise für nichtig erklärt worden ist, lautet wie folgt:

‘ Zusätzlich zu der Strafe kann das Gericht anordnen, den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung einzustellen und/oder Bau- oder Anpassungsarbeiten durchzuführen und/oder einen Geldbetrag in Höhe des Mehrwertes, den das Gut durch den Verstoß erhalten hat, zu zahlen. Dies geschieht auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, auf deren Gebiet die Arbeiten, Verrichtungen oder Änderungen im Sinne von Artikel 146 ausgeführt wurden. Wenn diese Verstöße [...] begangen wurden, ist eine vorherige gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erforderlich ’.

B.7.1. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Möglichkeit des Richters, noch die Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik zu beantragen, beruht auf den gleichen Gründen, die Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zugrunde liegen, nämlich die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Dekretgebers, in Bezug auf die Raumordnung die Wahl der Wiederherstellungsmaßnahme der hierfür als die geeignetste angesehenen Instanz zu überlassen. Er muss dabei jedoch die Artikel 10 und 11 der Verfassung einhalten.

B.7.2. Selbst wenn angenommen werden kann, dass der Dekretgeber es als notwendig erachtet hat, im Hinblick auf die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik den Wiederherstellungsklagen eine Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik vorangehen zu lassen, kann der Richter diese Stellungnahme selbstverständlich erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Hohe Rat tatsächlich strukturiert ist, beantragen. Die neue Regelung über die vorangehende Stellungnahme kann erst zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem der Hohe Rat eingesetzt und seine Geschäftsordnung genehmigt worden ist.

B.7.3. Wenn der Dekretgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er außerdem den Standpunkt vertreten, dass diese Änderung der Politik mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung liegt nur vor, wenn die Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den keine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.7.4. Somit konnte der Dekretgeber sich gemäß seiner ursprünglichen Zielsetzung, nämlich die Gewährleistung einer guten Raumordnung, dafür entscheiden, das Klagerecht des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums unangetastet zu lassen.

Es ist kennzeichnend für die Beschaffenheit der Dekretsänderung, dass für Klagen, die vor dem 16. Dezember 2005 eingereicht wurden, keine vorangehende Stellungnahme angefordert werden kann. Wenn für Wiederherstellungsklagen, die vor dem 16. Dezember 2005 eingereicht, im Hauptverfahren vor dem Strafrichter jedoch nach dem 16. Dezember 2005 behandelt werden, der Strafrichter noch die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme des Hohen Rates einzuholen, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass diese Stellungnahme weder vorher erteilt wird, noch verpflichtend ist. Zunächst kann die Stellungnahme nicht vorher erteilt werden, und sodann hat ein Urteil über die Sachdienlichkeit einer Klage keine Daseinsberechtigung mehr, weil die Klage bereits anhängig ist und außerdem davon auszugehen ist, dass die klagende Verwaltung diese Untersuchung durchgeführt hat.

B.7.5. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 ebenfalls einem Ziel des Verfahrensablaufs dient. Der Richter muss die Möglichkeit, die Stellungnahme beantragen zu können, gegen die Notwendigkeit abwägen, diese Stellungnahme einzuholen, um über die konkrete Streitsache entscheiden zu können.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten ».

B.28. Es gibt keinen Grund, im vorliegenden Fall anders zu entscheiden.

B.29. Die fünfte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 13 § 1 und 56 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft verstoßen nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

- Artikel 14 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, in Verbindung mit Artikel 58 § 1 Nr. 1 erster Gedankenstrich desselben Dekrets, verstößt gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung.

- Artikel 146 Absatz 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, in Verbindung mit Artikel 145*bis* desselben Dekrets, verstößt weder gegen die Artikel 12 und 14, noch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

- Artikel 44 § 1 Nr. 2 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, Artikel 42 § 1 Nr. 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung und Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung verstoßen nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

- Artikel 198*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt